VG Ansbach, Beschluss v. 13.11.2026 – AN 14 S 26.50336

Titel:

Asylrecht, Eilverfahren (Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen nach Artikel 42, 43 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2024/1351), Abschiebungsanordnung, Ermessensfehler, Überstellungsentscheidung, unmenschliche Behandlung, Interessenabwägung, Kettenabschiebung, Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 60 Monate ermessensfehlerhaft , Beschränkter Prüfungsmaßstab bei Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 AMM-VO. , Keine tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC bei einer Überstellung nach Slowenien

Normenketten:

AufenthG § 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2
AMM-VO Art. 42
AsylG § 34 a Abs. 1, 3

Schlagworte:

Asylrecht, Eilverfahren (Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen nach Artikel 42, 43 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2024/1351), Abschiebungsanordnung, Ermessensfehler, Überstellungsentscheidung, unmenschliche Behandlung, Interessenabwägung, Kettenabschiebung, Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 60 Monate ermessensfehlerhaft, Beschränkter Prüfungsmaßstab bei Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 AMM-VO., Keine tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC bei einer Überstellung nach Slowenien

Tenor

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziffer 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Oktober 2026 wird angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

1
Der Antragsteller wendet sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen die Anordnung der Abschiebung nach Slowenien und die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.

2
Der 2003 geborene Antragsteller, ungeklärter Staatsangehörigkeit, vom Volk der Palästinenser und sunnitischen Glaubens reiste am 2. September 2026 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 3. September 2026 einen Asylantrag, der am selben Tag registriert wurde. Die Antragseinreichung erfolgte am 16. September 2026.

3
Am 3. September 2026 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) für den Antragsteller Eurodac-Treffer der Kategorie 1 und 3 in Bezug auf Slowenien vom 28. August 2026 sowie einen Eurodac-Treffer der Kategorie 3 in Bezug auf die Schweiz vom 1. September 2026 fest. Aus der Eurodac-Auskunft geht hervor, dass noch keine Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für die Prüfung des Asylantrages eingetragen wurde. Auf dieser Grundlage übermittelte das Bundesamt am 1. Oktober 2026

eine Wiederaufnahmemitteilung an Slowenien. Die slowenischen Behörden bestätigten mit Schreiben vom 14. Oktober 2026 die Wiederaufnahmemitteilung des Bundesamtes.

4
Im Rahmen der Antragsregistrierung wurde dem Antragsteller am 3. September 2026 ein Fragebogen zur „Ermittlung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO) sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 28 VwVfG unter Berücksichtigung der AMMVO“ ausgehändigt. Bis zum Erlass des Bescheides vom 21. Oktober 2026 traf keine Antwort des Antragstellers beim Bundesamt ein.

5
Im Rahmen der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags am 14. September 2026 gab der Antragsteller an, er habe sein Herkunftsland Jordanien erstmals im Juni 2026 verlassen und sei über den Kosovo, Serbien, Bosnien, Kroatien, Slowenien, Italien und die Schweiz am 2. September 2026 in Deutschland eingereist. Er habe in diesen Ländern keinen internationalen Schutz beantragt.

6
Im Formular „Folgeantragsbegründung/ Weitere Angabe i.S.d. Art. 55 Abs. 1 AsylVfVO“ gab der Antragsteller am 8. September 2026 im Wesentlichen an, er habe in Jordanien mit seiner Mutter und seinen zwei Brüdern zusammengelebt. Seine Onkel mütterlicherseits seien vorbestraft. Sie hätten ihn und seine Mutter angegriffen und geschlagen. Seine Mutter habe dem Onkel Geld geben müssen, damit dieser das Haus wieder verlasse. Die Mutter sei mit den beiden Brüdern geflohen. Er wisse nicht, wo diese nun seien. Er habe diese Gründe nicht in einem früheren Asylverfahren angegeben, da er noch keinen Asylantrag gestellt habe.

7
Mit Bescheid vom 21. Oktober 2026 stellte das Bundesamt fest, dass Slowenien gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständig ist (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Slowenien an (Ziffer 3). In Ziffer 4 des Bescheides wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Auf die Begründung des Bescheids, der ausweislich des Empfangsbekenntnisses des Antragstellers am 23. Oktober 2026 ausgehändigt wurde, wird Bezug genommen.

8
Hiergegen erhob der Antragsteller am 27. Oktober 2026 beim Verwaltungsgericht Ansbach Klage (AN 14 K 26.50337), über die noch nicht entschieden ist und stellte den gegenständlichen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage.

9
Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

10
Zur Begründung trug der Antragsteller mit Schriftsatz vom 9. November 2026 vor, er habe große Angst, nach Slowenien abgeschoben zu werden. Die Beamten hätten ihn an der Grenze geschlagen, beleidigt und alles weggenommen. Er habe durch die Schläge noch eine Narbe am Bein. Anschließend habe man ihn in ein Camp gebracht und ihm ein Papier gegeben. Danach habe man ihn auf die Straße geschickt ohne Unterkunft, Essen und Hilfe. Er habe drei Tage auf der Straße geschlafen. Er habe in einer Kirche und im Camp um Hilfe gebeten, aber keine Hilfe erhalten. Niemand habe ihm geholfen. Eine Abschiebung würde seinen Zustand stark verschlechtern. Am 16. November 2026 habe er einen Termin bei einem Psychiater. Zudem weise er auf die Gefahr einer Kettenabschiebung hin. Er befürchte, dass er von Slowenien nach Kroatien und dann weiter nach Bosnien abgeschoben werde. Dort müsse er ohne Unterkunft, Versorgung und Schutz auf der Straße leben.

11
Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

12
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die beigezogenen Behördenakten und Gerichtsakten in diesem Verfahren und im Verfahren AN 14 K 26.50337 Bezug genommen.

II.

13
Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

14
Der Antrag hat lediglich Erfolg, soweit er sich auf Ziffer 4 des Bescheids des Bundesamtes vom 21. Oktober 2026 bezieht.

15
Nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG stellt das Gericht in asylrechtlichen Streitigkeiten auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ab. Dies bedeutet, dass für die rechtliche Beurteilung die Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351 – AMM-VO) und das Asylgesetz in seiner seit dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung maßgeblich sind. Da der Asylantrag des Antragstellers am 3. September 2026 registriert wurde, ist weder die Übergangsregelung nach Art. 84 Abs. 2 AMM-VO noch nach § 87e AsylG einschlägig.

I.

16
Das Gericht versteht den Antrag des anwaltlich nicht vertretenen Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, dahingehend, dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage sowohl im Hinblick auf die Klage gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheids als auch im Hinblick auf die Klage gegen das in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids angeordnete und auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot begehrt wird, §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO.

17
Der so verstandene Antrag ist zulässig. Insbesondere ist er statthaft, da die Klage gegen die Abschiebungsanordnung und die Klage gegen die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots – wobei es sich um einen unteilbaren und daher einheitlich mit der Anfechtungsklage anzugreifenden Verwaltungsakt handelt (vgl. BVerwG, U.v. 7.9.2021 – 1 C 47/20 – juris Rn. 10; VGH BW, B.v. 13.11.2019 – 11 S 2996/19 – juris Rn. 40) – kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben. Für die Abschiebungsanordnung ergibt sich dies aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, Art. 43 Abs. 3 Unterabs. Satz 3 AMM-VO, § 75 AsylG, § 34a Abs. 3 Satz 1 AsylG, für die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots mit Befristung aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG. Der nach § 74 Abs. 1 Satz 2, § 34a Abs. 3 Satz 1, 3 AsylG fristgerecht gestellte Antrag ist auch im Übrigen zulässig.

II.

18
In der Sache hat der Antrag nur Erfolg, soweit die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids begehrt wird (dazu 1.). Soweit die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Überstellungsentscheidung in Form der Abschiebungsanordnung begehrt wird, erweist sich der Antrag als unbegründet (dazu 2.).

19
Das Gericht der Hauptsache kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen. Grundlage dieser Entscheidung ist eine eigene Interessenabwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers und dem Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin. Wesentliches Element dieser Interessenabwägung ist die Beurteilung der

Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, die dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend nur aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen kann.

20
1. Das in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids angeordnete und auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot erweist sich bei summarischer Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) als rechtswidrig und rechtsverletzend (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

21
Rechtsgrundlage für den Erlass des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziffer 4 des Bescheids ist § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Danach ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist oder gegen den eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist bei seinem Erlass von Amts wegen zu befristen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG), wobei über die Länge der Frist nach Ermessen entschieden wird (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Dabei darf die Frist außer in den Fällen der Abs. 5 bis 5b fünf Jahre nicht überschreiten (§ 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

22
Das Bundesamt muss bei der allein unter präventiven Gesichtspunkten vorzunehmenden Befristung der Geltungsdauer des abschiebungsbedingten Einreise- und Aufenthaltsverbots einerseits Zweck und Gewicht der das Einreise- und Aufenthaltsverbot veranlassenden Verfügung oder Maßnahme und andererseits die schützenswerten Belange des Betroffenen berücksichtigen (BVerwG, U.v. 7.9.2021 – 1 C 47/20 – juris Rn. 14). Schützenswert sind dabei solche persönlichen Belange, die dem Ausländer eine aufenthaltsrechtlich beachtliche Rückkehrperspektive vermitteln; dabei wird die Schutzwürdigkeit des Interesses des Ausländers an einer angemessenen Rückkehrperspektive insbesondere durch Art. 6 und Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 7 GRC sowie durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt (BVerwG, a.a.O. Rn. 14, 17). Sind in dem zu beurteilenden Einzelfall Umstände, die das gefahrenabwehrrechtlich geprägte Interesse an einem Fernhalten des Ausländers vom Bundesgebiet erhöhen, ebenso wenig erkennbar wie Umstände, die geeignet sind, das Gewicht dieses öffentlichen Interesses zu mindern, so begegnet es in einer Situation, die keine Besonderheiten gegenüber gleichgelagerten Fällen aufweist, keinen Bedenken, das abschiebungsbedingte Einreise- und Aufenthaltsverbot auf die Dauer von 30 Monaten zu befristen und damit den durch Art. 11 Abs. 2 Satz 1 RL 2008/115/EG und § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorgegebenen Rahmen zur Hälfte auszuschöpfen (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 18 m.w.N.; BayVGH, U.v. 14.11.2019 – 13a B 19.31153 – juris Rn. 64).

23
Nach diesen Maßstäben stellt sich die Befristung des in Ziffer 4 des Bescheids vom 21. Oktober 2026 angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung als ermessensfehlerhaft i.S.v. § 114 Abs. 1 VwGO und damit rechtswidrig dar. Nachdem nicht erkennbar ist, dass ein Fall des § 11 Abs. 5 bis 5b AufenthG vorliegen könnte, hat sich die Antragsgegnerin vorliegend für die Festsetzung der Höchstfrist des § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG entschieden. Umstände, die aus präventiven Gesichtspunkten die Ausschöpfung der Höchstfrist des § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG durch die Antragsgegnerin als angezeigt erscheinen ließen bzw. nachvollziehbar machen würden, sind anhand der Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid – wie im Übrigen auch unter Berücksichtigung des Inhalts der Behördenakte – nicht erkennbar. Im Bescheid wird lediglich ausgeführt, dass die Ausweisung bzw. Abschiebung von Ausländern regelmäßig einen deutlich höheren Aufwand bedeutet, als wenn sie ihrer Ausreisepflicht nachkommen und dass der Antragsteller im Bundesgebiet über keine wesentlichen persönlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bindungen verfüge, die im Rahmen der Ermessensprüfung zu berücksichtigen wären.

24
Damit sind besondere präventive Gründe nicht herangezogen worden. Eine Festsetzung der Höchstfrist ohne konkrete, auf den Einzelfall bezogene Begründung, die über den Standardfall hinausgeht, stellt, da dies die Höchstfrist zur Regelfist macht, einen Ermessensfehlgebrauch dar (vgl. auch VG Ansbach, B.v. 4.7.2025 – AN 17 S 25.50297 – nicht veröffentlicht; B.v. 19.3.2025 – AN 18 S 25.50106 – juris Rn. 61 f.; B.v. 7.3.2025 – AN 18 S 25.50061 – juris Rn. 61 f.; VG Aachen, U.v. 26.3.2025 – 4 K 207/25.A – juris Rn.

76 ff.; VG Würzburg, U.v. 29.1.2025 – W 5 K 25.50003 – juris Rn. 42; GB vom 14.1.2025 – W 6 K 24.50466 – juris Rn. 29) und ist damit rechtwidrig.

25
Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids war daher anzuordnen.

26
2. Dagegen erweist sich die Überstellungsentscheidung in Gestalt der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheids vom 21. Oktober 2026 bei summarischer Prüfung auch unter Heranziehung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) als rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Insoweit überwiegt daher vorliegend das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung der Klage, weil diese hinsichtlich der Überstellungsentscheidung in Gestalt der Abschiebungsanordnung voraussichtlich keinen Erfolg haben wird.

27
Die Überstellungsentscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 42 Abs. 1 AMM-VO. Gemäß Art. 42 Abs. 1 AMM-VO trifft der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Buchst. a stattgegeben wurde oder der eine Wiederaufnahmemitteilung in Bezug auf Personen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Buchst. b und c übermittelt hat, zwei Wochen nach Annahme des Gesuchs oder nach der Bestätigung eine Überstellungsentscheidung. Diese wird national, sowohl nach altem wie auch neuem Recht, durch eine Abschiebungsanordnung vollzogen (vgl. VG Leipzig, B.v. 10.8.2026 – 6 L 120/26.A – juris Rn. 23 f. m.w.N.). Daher ist vorliegend die Überstellungsentscheidung in Gestalt der Abschiebungsanordnung auf der Grundlage des Art. 42 Abs. 1 AMM-VO, § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG zu prüfen. Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

28
Diese Voraussetzungen sind, soweit sie der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, nach summarischer Prüfung gegeben.

29
Der Umfang der gerichtlichen Überprüfung der Überstellungsentscheidung ergibt sich aus Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 AMM-VO. Danach ist zu untersuchen, ob die Überstellung für den Antragsteller zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC führen würde, Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a AMM-VO (hierzu a. und b.), ob nach der Überstellungsentscheidung Umstände eingetreten sind, die für die ordnungsgemäße Anwendung der AMM-VO entscheidend sind, Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b AMM-VO (hierzu c.) und ob im Falle von Personen, die nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. a aufgenommen wurden, gegen die Art. 25 bis 28 und 34 verstoßen wurde, Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c AMM-VO. Letzteres betrifft nur die Konstellation des Aufnahmeverfahrens und ist somit wie hier im Falle des Wiederaufnahmeverfahrens ohne Relevanz.

30
Aus dem beschränkten Prüfungsumfang folgt im Umkehrschluss, dass mit Ausnahme des in Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c AMM-VO normierten Falles weder die Zuständigkeitskriterien noch die Einhaltung der Verfahrensvorschriften, insbesondere der Fristen für die (Wieder-) Aufnahme, der gerichtlichen Prüfung unterliegen (vgl. Schloss/Schneider, ZAR 2025, 3). Art. 42 Abs. 1 AMM-VO setzt lediglich voraus, dass dem Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Buchst. a AMM-VO stattgegeben wurde oder eine Wiederaufnahmemitteilung in Bezug auf Personen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Buchst. b und c AMM-VO übermittelt wurde.

31
Dies ist hier der Fall. Denn Slowenien hat den Eingang der am 1. Oktober 2026 unter Bezugnahme auf Art. 36 Abs. 1 Buchst. b AMM-VO vom Bundesamt übersandten Wiederaufnahmemitteilung gemäß Art. 41 Abs. 3 AMM-VO am 14. Oktober 2026 bestätigt. Zwar war hier, anders als in Art. 36 Abs. 1 Buchst. b AMM-VO vorgesehen, ein zuständiger Mitgliedsstaat noch nicht in der Eurodac-Datenbank angegeben. Allerdings bestimmt Art. 38 Abs. 4 Unterabs. 1 AMM-VO, dass ein Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem

anderen Mitgliedstaat aufhält oder in diesem Mitgliedstaat während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, von dem die Zuständigkeit bestimmenden Mitgliedstaat nach Maßgabe der Art. 41 und 46 wieder aufgenommen wird. Durch den Verweis auf Art. 41 hat der Verordnungsgeber zu erkennen gegeben, dass er auch in der von Art. 38 Abs. 4 Unterabs. 1 AMM-VO geregelten Fallgestaltung die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung als notwendig und möglich ansieht.

32
Die Antragsgegnerin ist vorliegend zutreffend davon ausgegangen, dass die Überstellung für den Antragsteller nicht zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen würde. Die Abschiebungsanordnung ist auch im Übrigen rechtmäßig ergangen (hierzu d.) und es besteht kein Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland (hierzu e.), sodass der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage in Bezug auf die Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheids abzulehnen ist.

33
a. Ernstliche Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller aufgrund der Überstellung nach Slowenien im Sinne von Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a, Art. 16 Abs. 3 AMM-VO einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC ausgesetzt wäre, bestehen bei einer Gesamtwürdigung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel weder im Hinblick auf das Asylverfahren noch auf die Aufnahmebedingungen in Slowenien (vgl. zum im Wesentlichen vergleichbaren Maßstab des vor dem Inkrafttreten der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zum 12. Juni 2026 geltenden Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO: VG Ansbach, B.v. 14. Juli 2023 – AN 14 S 23.50027 – juris; VG München, U.v. 11.7.2024 – M 10 K 22.50538, BeckRS 2024, 19202).

34
aa. Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1938/93 – juris) bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, U.v. 21.12.2011 – C 4 11/10 und C 493/10 – juris) gilt die Vermutung, dass die Behandlung von Asylsuchenden in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entspricht. Zwar ist diese Vermutung nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für den Antragsteller führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 GRC ausgesetzt zu werden (EuGH, U.v. 21.12.2011 – C-411/10 und C-493/10 – juris).

35
Mit Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – (juris) hat der Gerichtshof der Europäischen Union zum im Wesentlichen vergleichbaren Maßstab der vor dem Inkrafttreten der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zum 12. Juni 2026 geltenden Dublin III-VO – wegen des allgemeinen und absoluten Charakters von Art. 4 GRC gleichermaßen für Asylsuchende und Anerkannte – die Maßstäbe für Rückführungen im Dublin-Raum präzisiert. Aufgrund des fundamental bedeutsamen Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens darf ein Asylsuchender hiernach grundsätzlich immer in den Mitgliedstaat rücküberstellt werden, der nach der Dublin III-VO für die Bearbeitung seines Antrages zuständig ist bzw. ihm bereits Schutz gewährt hat. Eine drohende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK wäre aber etwa dann anzunehmen, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – juris Rn. 92 unter Verweis auf EGMR, U.v. 21.1.2011 – 30696/09 – M.S.S./Belgien und Griechenland; vgl. auch BVerwG, B.v. 8.8.2018 – 1 B 25.18 – juris). Diese Schwelle ist selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden

Behandlung gleichgestellt werden kann (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – juris Rn. 93.). Dieser Maßstab für die Annahme einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung lässt sich angesichts des insoweit im Wesentlichen wortgleichen Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 1 AMM-VO auch auf die aktuelle Rechtslage übertragen.

36
Eine Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 4 GRC droht nicht nur in Fällen der Verelendung, sondern auch, wenn ein Vertragsstaat die Abschiebung eines Asylsuchenden in einen Drittstaat anordnet, in dem der Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren, das den Betroffenen vor willkürlicher Zurückweisung insbesondere in seinen Herkunftsstaat schützt, verweigert wird (VGH BW, U.v. 11.5.2023 – A 4 S 2666/22 – juris Rn. 34; EGMR, U.v. 21.11.2019 – Ilias u. Ahmed/Ungarn, 47287/15 – NVwZ 2020, 937 Rn. 134). Da die Annahme einer drohenden Verletzung von Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK gemäß Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 1 AMM-VO auf „ernstliche Gründe“ gestützt werden muss, müssen hinsichtlich der Rückkehrenden festgestellte Tatsachen verallgemeinerungsfähig sein, um die Schlussfolgerung zu rechtfertigen, dass es nicht nur vereinzelt, sondern immer wieder und regelhaft zu solchen Grundrechtsverletzungen kommt (vgl. zu Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO in Bezug auf „wesentliche Gründe“: VGH BW, U.v. 11.5.2023 – A 4 S 2666/22 – juris Rn. 35 m.w.N.).

37
Nach diesen Maßstäben ist auch unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen in Slowenien nicht davon auszugehen, dass dem Antragsteller in Slowenien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

38
bb. Die Lage von Rückkehrern in Slowenien, die sich auch für die Überstellung nach der die Dublin III-VO ablösende AMM-VO entsprechend fortsetzen dürfte, stellt sich wie folgt dar:

39
In Slowenien existiert ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit. Das Verfahren erfolgt grundsätzlich in zwei Phasen. Sobald eine Person die Absicht äußert, internationalen Schutz zu beantragen, führt die Polizei das „Vorverfahren“ durch, in dem sie die Identität und die Reiseroute der Person feststellt und das Registrierungsformular ausfüllt.

40
Die Person wird dann an das Asylheim in Ljubljana oder dessen Zweigstelle Logatec überstellt, wo sie die zweite Phase des Verfahrens einleitet, indem sie den Antrag auf internationalen Schutz stellt (AIDA, Country Report: Slovenia, 2025 Update, S. 19 f.).

41
Anträge von Rückkehrern werden wie jeder andere Asylantrag behandelt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Asylfolgeantrag zu stellen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Slowenien vom 2.7.2025, S. 3; AIDA, Country Report: Slovenia, 2025 Update, S. 52).

42
Für die Unterbringung und Aufnahme von Asylbewerbern ist das sogenannte Government Office for Support and Integration of Migrants (Urad vlade za oskrbo in integracijo migrantov, UOIM) zuständig. Laut dem Gesetz wird allen Asylbewerbern unabhängig vom Verfahren das Recht auf materielle Aufnahmebedingungen, einschließlich der Unterbringung im sogenannten Asylheim oder in einer seiner Außenstellen während des gesamten Verfahrens, gewährt. Antragsteller erhalten einen Ausweis, der ihren Status als Antragsteller auf internationalen Schutz bestätigt. Verfügen Antragsteller über eigene Finanzmittel, müssen sie die gesamten oder anteiligen Kosten ihrer materiellen Versorgung tragen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Slowenien vom 2.7.2025, S. 5 f.).

43
Asylbewerber haben das Recht auf Unterbringung in der Asylunterkunft in Ljubljana oder seinen drei Außenstellen; Verpflegung, Kleidung und Toilettenartikel werden bereitgestellt. Die Verwaltung aller Aufnahmeeinrichtungen erfolgt durch das Regierungsbüro für die Unterstützung und Integration von Migranten (UOIM). Die hygienischen und sonstigen Bedingungen im Asylzentrum und in dessen Außenstellen werden allgemein als zufriedenstellend angesehen. Die Sicherheit in der Asylunterkunft wird

durch eine Sicherheitsfirma gewährleistet. Viele NGOs und humanitäre Organisationen bieten regelmäßig Unterstützung in der Asylunterkunft und den Außenstellen an. Psychosoziale Unterstützung, Sprachkurse und Freizeitaktivitäten werden von UOIM, NGOs wie Javni zavod Cene Štupar und Slovene Philanthropy sowie internationalen Organisationen angeboten. Darüber hinaus werden Informations- und Sensibilisierungsmaterial zu den Themen sexuelle Gewalt, geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel zur Verfügung gestellt. Rechtsberatung erfolgt durch das Rechtsinformationszentrum. In einem Zentrum untergebrachte Asylwerber erhalten ein Handgeld von 18,00 Euro im Monat (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Slowenien vom 2.7.2025, S. 6 f.).

44
Weiterhin haben erwachsene Asylwerber ein Recht auf notwendige medizinische Versorgung, medizinische Notfallversorgung und Rettungsdienste sowie zahnärztliche und gynäkologische Notfallbehandlungen, sowie auch auf psychologische Betreuung (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Slowenien vom 2.7.2025, S. 8). Das Asylheim beschäftigt eine Krankenschwester, die täglich in der Einrichtung anwesend ist. Ein Psychiater besucht das Asylheim wöchentlich und steht den Antragstellern aus Zweigstellen nach Vereinbarung ebenfalls zur Verfügung. Auch Sozialarbeiter stehen in den Zweigstellen zur Verfügung. Die medizinische Hilfe wird meist durch Termine in regulären Kliniken und Krankenhäusern organisiert. Die Rechtsberatung wird vom Legal Center for the Protection of Human Rights and the Environment (PIC) und verschiedene andere Hilfen und Aktivitäten von anderen NGOs angeboten (AIDA, Country Report: Slovenia, 2025 Update, S. 86).

45
Asylbewerber haben drei Monaten nach Antragsstellung freien Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Berufsausbildung, wenn ihr Verfahren zu diesem Zeitpunkt ohne eigenes Verschulden noch nicht entschieden ist. In der Praxis helfen auch NGOs bei der Arbeitssuche (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Slowenien vom 2.7.2025, S. 6). In der Praxis sehen sich Asylbewerber jedoch bei der Arbeits- und Beschäftigungssuche mit systematischen und praktischen Hindernissen konfrontiert, wie z. B. Sprachbarriere, kulturelle Unterschiede, fehlende Bildungsnachweise, mangelnde Berufserfahrung, medizinische Probleme, Diskriminierung, strukturelle Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt und mangelndes Vertrauen der Arbeitgeber. Darüber hinaus sind Asylsuchende oft nicht in der Lage, ein Bankkonto zu eröffnen, das für eine Anstellung erforderlich ist, da slowenische Banken zögern, Asylbewerber als Kunden aufzunehmen (AIDA, Country Report: Slovenia, 2025 Update, S. 89 f.).

46
cc. Ausgehend davon droht Personen wie dem Antragsteller, die im Rahmen des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens nach Slowenien überstellt werden, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK.

47
Slowenien verfügt über ein grundsätzlich funktionierendes und dem Schutzbedürfnis von Asylsuchenden Rechnung tragendes Asylsystem. Auch die Aufnahmebedingungen sind ausreichend. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die materielle Versorgung derart unzureichend ist, dass die Schwelle der Art. 4 GRC, Art. 3 EMRK erreicht sein könnte.

48
Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der spezifischen Situation des Antragstellers. Entgegen der Angaben des Antragstellers vor dem Bundesamt steht zur Überzeugung der Einzelrichterin im Hinblick auf den Eurodac-Treffer der Kategorie 1 und die Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch die slowenischen Behörden fest, dass der Antragsteller in Slowenien einen Asylantrag gestellt hatte. Es ist davon auszugehen, dass er nach Rücküberstellung in Slowenien ohne weitere Probleme Zugang zum Asylverfahren haben wird. Als Rückkehrer im Rahmen des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens gilt er unmittelbar nach seiner Ankunft als Asylbewerber und darf während des Asylverfahrens nicht abgeschoben werden (vgl. AIDA, Country Report: Slovenia, 2025 Update, S. 19). Anhaltspunkte für eine vom Antragsteller befürchtete Kettenabschiebung während des Asylverfahrens bestehen nicht. Auch die notwendige medizinische Versorgung ist gewährleistet und dem Antragsteller steht eine Unterkunft bis zur Entscheidung über seinen Asylantrag zur Verfügung. Dem Antragsteller ist daher zumutbar, sich den Anforderungen des slowenischen Asyl- und Aufnahmeverfahrens zu unterwerfen und die ihm dort gebotenen Möglichkeiten,

gegebenenfalls auch Rechtsschutzmöglichkeiten, sowie erforderlichenfalls Hilfemöglichkeiten durch Private zu ergreifen und so durch eigenes Zutun und eigene Mitwirkung einer eventuell drohenden Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bzw. einer existenziellen Gefahr zu begegnen.

49
b. Dem Antragsteller droht in Slowenien auch im Falle seiner Anerkennung als international Schutzberechtigter keine gegen Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung.

50
Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist bei der Prüfung, ob eine Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens in den an sich zuständigen Mitgliedstaat die Gefahr einer gegen Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung birgt, nicht nur in den Blick zu nehmen, ob diese Gefahr im Rahmen des Asylverfahrens droht, sondern auch, ob nach einer etwaigen Anerkennung als Asylberechtigter eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu befürchten ist (EuGH, U.v. 19.3.2019 -C-163/17 – juris Rn. 87 ff.). Von der Fortgeltung dieser Rechtsprechung ist auch nach der AMM-VO auszugehen.

51
aa. Die Verhältnisse für anerkannte Schutzberechtigte in Slowenien stellen sich wie folgt dar:

52
Anerkannte Flüchtlinge erhalten in Slowenien einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten einen zeitlich begrenzten Aufenthaltstitel mit einer Dauer von einem bis fünf Jahren und der Möglichkeit der Verlängerung (AIDA, Country Report: Slovenia, 2025 update, S. 106). Alle Personen mit internationalem Schutzstatus haben zwar Anspruch auf grundlegende Rechte wie Gesundheitsversorgung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Bildung usw., müssen aber eine Integrationsvereinbarung abschließen, wenn sie den vollen Umfang der Rechte (Unterbringung im Integrationshaus, soziale Unterstützung für die Unterkunft usw.) in Anspruch nehmen wollen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Slowenien vom 2.7.2025, S.9).

53
Die Asylberechtigten sind verpflichtet, das Aufnahmezentrum (außer das Studentenheim in Postojna, wo die unbegleiteten Minderjährigen untergebracht sind) innerhalb von 15 Tagen zu verlassen, wenn die Entscheidung über ihren Asylantrag rechtskräftig wird. Slowenien verfügt über drei Integrationshäuser für Schutzberechtigte: eines in Maribor für alleinstehende Männer (Kapazität: 35 Plätze), eines in Ljubljana für Familien und alleinstehende Frauen (Kapazität: 15 Plätze) und das Studentenwohnheim Postojna für unbegleitete Minderjährige mit internationalem Schutzstatus. In Postojna sind die unbegleiteten Minderjährigen auch bereits vor Zuerkennung des Schutzstatus untergebracht. Schutzberechtigte, die über keine finanziellen Mittel verfügen und für die keine andere Möglichkeit der Unterbringung besteht, müssen den Integrationsvertrag unterzeichnen, um eine finanzielle Unterstützung für die Unterbringung zu erhalten.

54
Der Zeitraum, in dem sie Anspruch auf Unterstützung haben, beträgt ein Jahr. Wenn sie mindestens 80% der kostenlosen Kurse in slowenischer Sprache und Kultur besuchen und mindestens einmal im Monat ihren Betreuer aufsuchen, kann die Unterstützung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Höchstbetrag für Alleinstehende ist an die monatliche Sozialhilfe in Höhe von derzeit 465,34 EUR gekoppelt. Bei Familien ist der Höchstbetrag pro Person geringer; die Berechnung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Aus medizinischen oder anderen Gründen kann die Unterbringung im Integrationshaus um weitere sechs Monate verlängert werden (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Slowenien vom 2.7.2025, S. 9 f.).

55
Schutzberechtigte haben unter den gleichen Bedingungen wie Inländer Anspruch auf medizinische Versorgung. Das slowenische Krankenversicherungssystem, das im Gesetz über die Gesundheitsversorgung und die Krankenversicherung festgelegt ist, besteht aus einer Pflichtversicherung und einer Zusatzversicherung. Die obligatorische Krankenversicherung deckt nur einen Teil der medizinischen Kosten ab. Um in den vollen Genuss der Vorteile des Krankenversicherungssystems zu kommen, muss man eine Zusatzversicherung beantragen. Seit Januar 2024 sind die obligatorische Krankenversicherung und die Zusatzversicherung zusammengelegt. Dies bedeutet, dass nun alle Versicherten über den vollen Krankenversicherungsschutz verfügen. Schutzberechtigte sind aufgrund ihres

internationalen Schutzstatus in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Sie werden von den Integrationsbeauftragten ermutigt, auch eine Zusatzkrankenversicherung zu beantragen, da die Kosten für Medikamente und medizinische Behandlungen sonst sehr hoch werden können. Personen, die finanzielle Sozialhilfe erhalten – was bei den meisten Personen, denen der Status zuerkannt wurde, der Fall ist – benötigen keine zusätzliche Krankenversicherung und haben auch ohne diese vollen Zugang zur Gesundheitsversorgung (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Slowenien vom 2.7.2025, S. 10 f.)

56
Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, haben Anspruch auf Sozialleistungen im Rahmen des nationalen Systems der sozialen Sicherheit. Ihre Rechte sind in dieser Hinsicht den slowenischen Staatsbürgern gleichgestellt und unterscheiden sich nicht zwischen Personen mit Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz. Der aktuelle Betrag für Alleinstehende beträgt 494,09 € pro Monat. Wenn die Person auch finanzielle Unterstützung für die Unterkunft erhält, erhält sie 15% weniger finanzielle Sozialhilfe pro Monat. Hinzu kommen weitere Leistungen des nationalen Sozialversicherungssystems, die Personen gewährt werden, die bestimmte Kriterien erfüllen, darunter Kindergeld, Kindergeld, Soforthilfe und Kindergartenzuschüsse (AIDA, Country Report: Slovenia, 2025 update, S. 106).

57
Daneben haben Schutzberechtigte nicht nur freien Zugang zum Arbeitsmarkt und können angestellt oder selbstständig tätig sein, ohne eine besondere Arbeitserlaubnis einholen zu müssen oder andere Voraussetzungen zu erfüllen, sondern werden bei den Programmen der aktiven Beschäftigungspolitik und als Arbeitslose in gleicher Weise behandelt wie Staatsangehörige. In den Ausweisdokumenten, die Personen mit internationalem Schutz ausgestellt werden, wird ihr Recht auf Arbeit ausdrücklich erwähnt, ebenso wie in den Ausweisen anderer Ausländer mit diesem Recht, was dazu beiträgt, Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden.

58
Dennoch sind Schutzberechtigte bei der Jobsuche mit systematischen praktischen Hindernissen wie Sprachbarriere, kulturelle Unterschiede und Diskriminierung konfrontiert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Slowenien vom 2.7.2025, S. 12.; AIDA, Country Report: Slovenia, 2025 update, S. 115).

59
bb. Vor diesem Hintergrund ist im Falle des Antragstellers auch bei einer nach der Überstellung nach Slowenien erfolgenden dortigen Schutzgewährung nicht von einer drohenden, gegen Art. 4 GRC, Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung auszugehen.

60
Als allein reisender und arbeitsfähiger Mann wäre er zur Arbeit in Slowenien berechtigt. Er hätte auch ohne Arbeit einen Anspruch auf Gesundheitsversorgung im gleichen Umfang wie gesetzlich Krankenversicherte und würde finanzielle Unterstützung und Integrationsleistungen erhalten. Daneben könnte der Antragsteller Sozialleistungen wie slowenische Staatsangehörige beziehen, im Falle des Antragstellers 494,04 € pro Monat.

61
Nach alldem ist nach summarischer Prüfung davon auszugehen, dass der Antragsteller sich durch seine Arbeitskraft und durch staatliche Sozialleistungen ein Existenzminimum aufbauen und sichern können würde. Angesichts der Leistungen, die der slowenische Start für anerkannte Schutzberechtigte erbringt, ist nach Überzeugung der Einzelrichterin nicht davon auszugehen, dass dem Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine gegen Art. 4 GRC, Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung droht.

62
c. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass nach der Überstellungsentscheidung für die ordnungsgemäße Anwendung der AMM-VO entscheidende Umstände vorliegen, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b AMM-VO.

63

Insbesondere ist die Bundesrepublik Deutschland offensichtlich nicht wegen Ablaufs der Überstellungsfrist des Art. 46 Abs. 1, 2 AMM-VO zuständig geworden, welche durch den vorliegenden, fristgerecht gestellten Antrag unterbrochen wurde und erst mit der Ablehnung des Antrags erneut anläuft.

64
d. Die Abschiebungsanordnung ist auch im Übrigen nach summarischer Prüfung rechtmäßig ergangen.

65
Zu prüfen ist im Rahmen der Abschiebungsanordnung – trotz Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 AMM-VO, aufgrund nationaler Rechtslage –, ob der Abschiebung zielstaats- oder inlandsbezogene Abschiebungsverbote entgegenstehen (so auch OVG MV, U. v. 22.6.2026 – 4 LB 323/22 OVG – juris Rn. 54 und VG Leipzig, B.v. 10.8.2026 – 6 L 120/26.A – juris Rn. 41; enger VG Chemnitz, B.v. 11.8.2026 – 2 L 409/26.A – juris Rn. 15: keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote).

66
Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG darf die Abschiebung nur angeordnet werden, wenn feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Die Durchführbarkeit der Überstellung in diesem Sinne setzt insbesondere das Nichtvorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG) und inlandsbezogener Abschiebungshindernisse (§ 60a Abs. 2 AufenthG) voraus (vgl. Pietzsch in BeckOK AuslR, 47. Ed. Stand: 1.10.2024, AsylG § 34a Rn. 9 ff.; BayVGH, B.v. 21.4.2015 – 10 CE 15.810, 10 C 15.813 – juris Rn. 4). Die Antragsgegnerin hat zutreffend angenommen, dass im Fall des Antragstellers keine derartigen Abschiebungshindernisse gegeben sind.

67
Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK besteht nicht, da dem Antragsteller – wie bereits dargestellt – in Slowenien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

68
Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1, 3 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass bei dem Antragsteller eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorliegen könnte, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde.

69
Auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse liegen nicht vor. Eine solches kann sich aus einer familiären Bindung ergeben, ist für den allein reisenden Antragsteller aber nicht gegeben. Zu berücksichtigen sind dabei nur Bindungen innerhalb der Kernfamilie, d.h. zwischen Ehepartnern und Eltern und minderjährigen Kindern.

70
e. Individuelle, außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 35 Abs. 1 AMM-VO durch die Bundesrepublik Deutschland notwendig machen könnten, liegen ebenfalls nicht vor. Dabei kann ein subjektivrechtlicher Anspruch auf Selbsteintritt ohnehin allenfalls bei Vorliegen besonders gravierender und atypischer Umstände des Einzelfalls, die sich überhaupt erst zu einem Anspruch verdichten könnten – also nur in ganz speziellen Ausnahmefällen – in Betracht kommen (vgl. zum im Wesentlichen wortlautgleichen Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO: BayVGH, U.v. 11.7.2024 – 24 B 24.50010 – juris Rn. 36 f.).

71
Derartige besondere und atypische Umstände sind vorliegend für den Antragsteller nicht ersichtlich.

72
Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes verwiesen, denen das Gericht folgt (§ 77 Abs. 3 AsylG).

73
3. Nach alldem ist lediglich in Bezug auf Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

74

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Kosten werden dem Antragsteller ganz auferlegt, weil die Antragsgegnerin mit Blick auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids nur zu einem geringen Teil unterliegt. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

75
Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.